Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für menschenfreundlichere Fahrzeuge»

vom 17. Juni 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 25. August 2008² eingereichten Volksinitiative «Für menschenfreundlichere Fahrzeuge», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Januar 2010³, beschliesst:

Art. 1

- ¹ Die Volksinitiative vom 25. August 2008 «Für menschenfreundlichere Fahrzeuge» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
- ² Sie lautet:

T

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 82a (neu) Umweltschutz und Sicherheit bei Motorfahrzeugen

- ¹ Der Bund erlässt Vorschriften zur Reduktion der negativen Auswirkungen von Motorfahrzeugen, insbesondere der Unfallfolgen und der Umweltbelastung durch Personenwagen.
- ² Motorfahrzeuge mit übermässigem Ausstoss schädlicher Emissionen, insbesondere von CO₂ oder Feinstaub, sind nicht zugelassen. Der Bund erlässt Emissionsgrenzwerte für die unterschiedlichen Fahrzeugkategorien.
- ³ Motorfahrzeuge, welche Velofahrende, Zufussgehende oder andere Verkehrsteilnehmende übermässig gefährden, sind nicht zugelassen. Der Bund erlässt Vorschriften für die unterschiedlichen Fahrzeugkategorien.
- ⁴ Der Bund passt Vorschriften und Grenzwerte regelmässig dem technischen Fortschritt und neuen Erkenntnissen an.
- ⁵ Motorfahrzeuge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Artikels oder im Ausland zugelassen wurden, dürfen in der Schweiz weiterhin verkehren. Für Personenwagen, welche von den Absätzen 2 oder 3 betroffen wären, bestimmt der Bund eine tiefere Höchstgeschwindigkeit.
- 1 SR 101
- 2 BB 2008 7903
- 3 BBI 2010 973

2011-1277 4827

⁶ Der Bund regelt Ausnahmen für die Zulassung und Verwendung von Fahrzeugen, die von den Absätzen 2 oder 3 betroffen wären, jedoch für bestimmte Einsatzzwecke unabdingbar sind.

П

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 84 (neu)

- 8. Übergangsbestimmung zu Art. 82a (Umweltschutz und Sicherheit bei Motorfahrzeugen)
- ¹ Ausführungserlasse zu Artikel 82*a* gehen für Personenwagen von folgenden Mindestwerten aus:
 - a. Zu Absatz 2: Grenzwerte (Normverbrauch): 250g CO₂/km, 2,5 mg Partikel/km.
 - b. Zu Absatz 3:
 Maximales Leergewicht: 2,2 Tonnen; Frontpartie ohne übermässiges Verletzungsrisiko.
 - c. Zu Absatz 5: Höchstgeschwindigkeit 100 km/h.
- ² Treten die Ausführungsgesetze zu Artikel 82*a* nicht innerhalb von zwei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 17. Juni 2011 Ständerat, 17. Juni 2011

Der Präsident: Jean-René Germanier Der Präsident: Hansheiri Inderkum Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz Der Sekretär: Philippe Schwab

⁴ Die Ziffer der Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.